

Vorwort

Das Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G) ist als Art. 1 des Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten vom 14.12.2019 (BGBl. I S. 2768) vom Bundestag beschlossen worden. Es tritt – mit Ausnahme weniger Vorschriften – am 1.1.2022 in Kraft.

Mit diesem Gesetz werden unter Berücksichtigung der Entwürfe des Bundesrates (BR-Drs. 357/19), der bestehenden Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Regelungen der Länder Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen die hierin abgebildeten Ausbildungsinhalte bundeseinheitlich zusammengeführt und weiterentwickelt. Damit werden die Berufsbilder der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz als Gesundheitsfachberuf anerkannt und die Zulassung zu den genannten Berufen geregelt (so die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/13825, S. 48).

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ATA-OTA-APrV) ist als Art. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 4.11.2020 (BGBl. I S. 2295) vom Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen worden. Sie tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Mittlerweile ist das ATA-OTA-G durch Art. 11 des Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz) vom 24.2.2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden. Die geänderten Vorschriften treten am 1.1.2022 in Kraft.

Das vorliegende Werk enthält neben dem Abdruck des Gesetzes auch die Gesetzesbegründungen. Auf eigenständige Kommentierungen des ATA-OTA-G durch den Verfasser des Werkes ist bei denjenigen Vorschriften verzichtet worden, bei denen die Gesetzesbegründung bereits zum Verständnis der Vorschriften hinreicht. Die Erläuterungen zur ATA-OTA-APrV enthalten neben dem Abdruck der Verordnung auch den Abdruck der Verordnungsbegründung ohne Kommentierung. Damit ist das Werk nicht insgesamt als rechtliche Kommentierung zu verstehen. Es soll den

Ausbildungseinrichtungen und den dort tätigen Personen in Führungsverantwortung vor allem als erste Handreichung bei der Umsetzung des ATA-OTA-G und der ATA-OTA-APrV dienen.

Dank gebührt auf Verlagsseite Frau *Annette Xandry* für die Aufnahme des Werkes in das Verlagsprogramm und die immer wohlwollende und entgegenkommende Betreuung sowie Frau *Melanie Christner* für ihre Geduld und Akribie bei der technischen Umsetzung des Manuskriptes.

Hamburg, im Juni 2021

Gerhard Igl